

## Kreisverordnung zur 3. Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 16.6.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) in der Fassung der Änderung vom 24.10.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) wird verordnet:

### § 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin (Stadt Eutin, Gemeinden Bosau, Süsel und Malente) vom 10.6.1965, geändert durch Kreisverordnungen zur 1. Änderung und 2. Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Nordteil des Kreises Eutin vom 25.3.1980 bzw. 26.5.1988 wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Stadt Eutin und der Gemeinde Süsel geändert. Aus dem Landschaftsschutz werden folgende Bereiche entlassen:

a) Stadt Eutin

Erweiterungsfläche für den Krankenhausneubau nördlich des Kleinen Eutiner Sees (Teilbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 70 der Stadt Eutin) sowie das an die „Plöner Straße“ angrenzenden Friedhofsgelände

b) Gemeinde Süsel

Gebiet in Zarnekau östlich „Alte Dorfstraße“ und südlich der Siedlung „Am Bähnken“ (Bebauungsplan Nr. 28 der Gemeinde Süsel) sowie die Siedlung „Am Bähnken“.

§ 1 (2) erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der in § 1 (3) der Ursprungsverordnung genannten Karte eingetragen. Sie werden ergänzt und teilweise aufgehoben durch die Grenzen der Zusatzkarten 3 und 4 im Maßstab 1 : 5000. Die äußere Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen verläuft auf der den Baugebieten bzw. dem Friedhofsgelände abgewandten Seite der „blau“ gepunkteten Markierung.

Die Ausfertigung der Karten wird beim Landrat des Kreises Ostholstein als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Weitere Karten sind bei den Bürgermeistern der Stadt Eutin und der Gemeinde Süsel niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 25.6.1999 in Kraft.

Eutin, den 9.6.1999

Ausgefertigt:

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Amt für Natur und Umwelt

  
Horst-Dieter Fischer

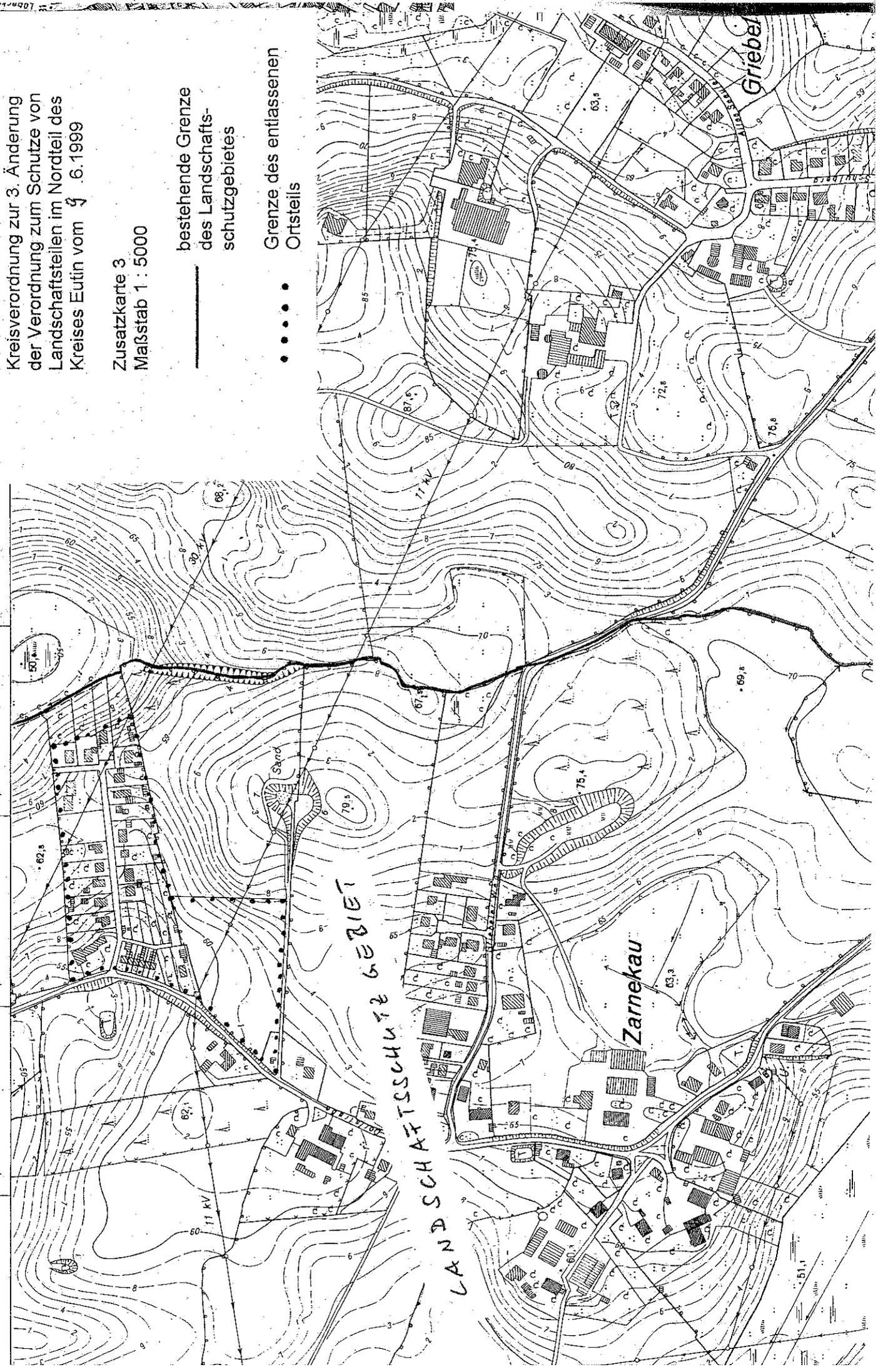
4 14,2 14,4 14,6 14,8

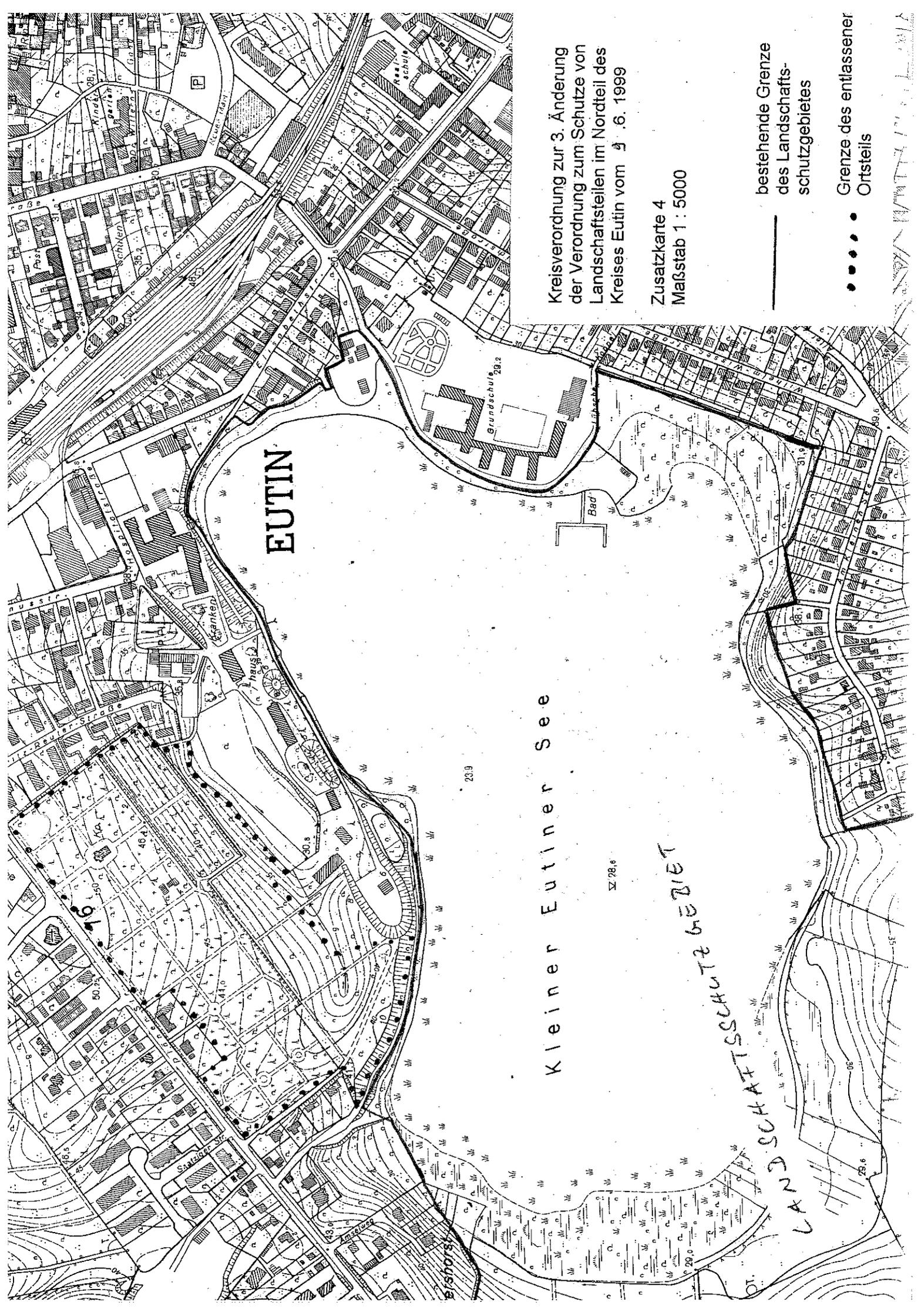
Kreisverordnung zur 3. Änderung  
der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Nordteil des  
Kreises Eutin vom 9. 6. 1999

Zusatzkarte 3  
Maßstab 1 : 5000

— bestehende Grenze  
des Landschafts-  
schutzgebietes

••••• Grenze des entlassenen  
Ortsteils





Kreisverordnung zur 3. Änderung  
der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Nordteil des  
Kreises Eutin vom 9. 6. 1999

Zusatzkarte 4  
Maßstab 1 : 5000

— bestehende Grenze  
des Landschafts-  
schutzgebietes

••••• Grenze des entlassener  
Ortsteils

EUTIN

Kleiner Eutiner See

Landschaftsschutzgebiet

239

28,6

29,6

Sishors

29,6

29,6

29,6

29,6

29,6

29,6